Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **36 (1917)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Literaturanzeigen.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf 1916. Code pénal suisse. Avant-Projet 1916. Komm.-Verl. Art. Institut Orell Füssli, Zürich. Preis Fr. 4.—.

Der definitive Vorentwurf, wie er aus den Beratungen der eidgenössischen Expertenkommission im Oktober 1916 hervorgegangen ist, wird hier von dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement in deutscher und französischer Fassung veröffentlicht. Dem Texte ist ein alphabetisches Sachregister ebenfalls in deutscher und französischer Sprache beigegeben. Die Vorbemerkung des Departementsvorstehers enthält die Einladung an Sachverständige und weitere Kreise, die Bemerkungen, zu denen ihnen diese Arbeit Veranlassung geben sollte, dem Justizdepartement zuzustellen.

Vetsch, Jakob. Die Umgehung des Gesetzes (in fraudem legis agere). Theorie, Rechtsprechung und Gesetzgebung. Ein Beitrag zur allgemeinen Rechtslehre. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. Preis Fr. 8.—.

Die Neigung unserer heutigen Jurisprudenz zu einem meist geistlosen Doktrinarismus und eine fast kindlich genügsame lebensfremde Spielerei mit „Begriffen" hat es zustande gebracht, dass in der Gerichtspraxis selbst der obersten Instanzen augenscheinliche Gesetzesumgehungen, die das Rechtsgefühl empfindlich verletzen, als korrekte Handlungen anerkannt werden. Das vorliegende Buch gibt eine ausführliche und betrübliche Auslese aus dieser Praxis. Um nur eines hervorzuheben, so ist es für uns Juristen beschämend, alle Verirrungen eines geisttötenden Buchstabenkultus in Beurteilung der Sicherungsübereignung, der Sicherungsabtretung, des Eigentumsvorbehalts hier ans Licht gezogen und ausgestellt zu sehen, und es ist dem Verfasser zu danken, dass er gegen manches Widerspruch erhebt und die bedenklichsten Machenschaften als das, was sie sind, als Gesetzesumgehungen verurteilt. Wir wünschen dem Buche viele Leser und guten Erfolg, vertrauen aber nicht mit gleicher Zuversicht wie der Verfasser auf „den frischen Wind, der jetzt

allbelebend in der deutschen Rechtswissenschaft die Segel schwellt". Wir haben von diesem Winde noch kaum einen Hauch verspürt.

Reichel, Hans. Gutgläubigkeit beim Fahrniserwerb. In der Zeitschrift für das Privat- und Oeffentliche Recht der Gegenwart. Bd XLI (1915).

Verfasser behandelt ein auf den ersten Blick engbegrenztes Thema, indem er das Requisit des guten Glaubens beim Fahrniserwerb untersucht und zudem sich auf den Fall des Eigentumserwerbs vom Nichteigentümer beschränkt. Da er aber das Thema bis in seine feinen Verästelungen verfolgt, berührt er auch entlegene Gebiete (wie z. B. die Handlungsfähigkeit der juristischen Person, Stellvertretung, Selbstkontrahieren, mittelbare Stellvertretung u. a.) und nimmt kurz zu allgemeinern Problemen Stellung.

Die Einleitung enthält einige beachtenswerte Bemerkungen über die Rechtfertigung des Fahrniserwerbs vom Nichtberechtigten de lege ferenda. Dabei wird auf Grund rechtsethischer Erwägungen ein irgendwie geartetes Verschulden des entrechteten Alteigentümers gefordert als Grund für die Verwirkung seines Eigentums, ein Postulat, welchem „die lex lata (speziell auch Art. 934 ZGB) nur mangelhaft Rechnung trägt". Doch wäre bei dieser Regelung dem Alteigentümer die Last des Exkulpationsbeweises aufzubürden.

An Hand des geltenden Rechtes werden sodann behandelt: die Bösgläubigkeit (Wissen, Fahrlässigkeit, Zweifel), Bösglaubensfähigkeit (namentlich bei Geschäftsbeschränkten und bei juristischen Personen), Gegenstand und Zeitpunkt des guten Glaubens und Beweis, woran sich die Behandlung von Einzelfragen (Mit- und Gesamterwerb, Erwerb durch Stellvertreter und durch Hilfspersonen, Erwerb vom gutgläubigen Zwischenerwerber) anschliesst. Dabei wird neben dem deutschen und österreichischen auch das schweizerische Recht herangezogen, für welches folgende Punkte hervorgehoben sein mögen:

Als berechtigte Besonderheit desselben erscheint, dass (nach Art. 3 ZGB) nicht nur grobe, sondern nach Lage der Umstände auch leichte Fahrlässigkeit des Erwerbers genügt, um seine Gutgläubigkeit auszuschliessen (S. 21). Ebenso verdient Billigung die für das alte OR und das ZGB vertretene Ansicht,[1])

---

[1]) Vergl. z. B. Wieland, Komm. S. 182 und Art. 933, 2a. — Andrer Ansicht Hegetschweiler, Schutz des guten Glaubens nach dem schweiz. ZGB, Zürch. Diss. 1912, S. 25 ff.

wonach der Erwerb auch dann stattfinden kann, wenn der gute Glaube sich nicht auf das Eigentum, sondern nur auf die Verfügungsmacht des Veräussernden bezieht (S. 32). Es wird hierbei dem Verfasser auch darin zu folgen sein, dass er (S. 56) — im Gegensatz zur Judikatur[2]) — eine allgemeine Präsumption der Schlechtgläubigkeit für den Fall, dass feststeht, dass der Erwerber wusste, der Verfügende sei Nichteigentümer, ablehnt; diese hätte zur Folge, dass den Erwerber in solchen Fällen stets die Beweislast dafür träfe, dass und inwiefern er gleichwohl an die Dispositionsbefugnis des Verfügenden geglaubt hat. Immerhin wird zu sagen sein, dass eine Verfügung in fremdem Namen oder für fremde Rechnung je nach Lage des Falles den Charakter eines alltäglichen (wie beim gewerbsmässigen Verkaufskommissionär) oder aber auch eines ungewöhnlichen Vorgangs an sich tragen kann, so dass in den Fällen der letztern Art strengere Anforderungen hinsichtlich der Gutgläubigkeit (Zweifel, Erkundigungspflicht) zu stellen sind.

Hinsichtlich des Zeitpunkts des guten Glaubens teilt Verfasser den z. B. von Wieland[3]) vertretenen Standpunkt, wonach das Konstitut der körperlichen Übergabe völlig gleichsteht, so dass Gutgläubigkeit bei Begründung des besitzmittelnden Rechtsverhältnisses zum Eigentumserwerb und zwar zum sofortigen genügt, ohne dass körperliche Übergabe notwendig wäre. Das ist doch nicht unbedenklich. Wenn z. B. der E. seine Uhr einem Uhrmacher zur Reparatur übergibt — dieser verkauft sie dem gutgläubigen G., der sie aber zunächst noch bei dem Uhrmacher belässt, um ihren Gang zu regulieren — der Uhrmacher händigt aber darauf dem E., der alsbald bei ihm erscheint und, ohne Kenntnis des Verkaufs an G., seine Uhr verlangt, diese aus — sollte dann G. mit der Begründung, dass er auf Grund seines gutgläubigen Erwerbs Eigentümer der Uhr geworden sei, diese von E. herausfordern können? Bei konsequenter Durchführung der vom Verfasser gebilligten Ansicht müsste man die Frage bejahen, wenn man sich nicht gewaltsam einen Ausweg aus dieser sicher äusserst unbefriedigenden Situation etwa in der Weise bahnen wollte, dass man sagt: die Aushändigung der Uhr von seiten des Uhrmachers an den E., der sich in guten Treuen noch für deren Eigentümer hält, muss in gleicher Weise die Wirkung haben, diesem das Eigentum wieder zu verschaffen, wie eine Übergabe seitens des Uhrmachers an irgend einen weiteren

---

[2]) O G Zürich in ZR 8, 1.

[3]) Komm. Art. 933, 2 b. — Andrer Ansicht Hegetschweiler, a. a. O. S. 44 ff.

gutgläubigen Erwerber diesen zum Eigentümer machen und dem G. das Eigentum nehmen würde.

Für den Erwerb durch Stellvertreter verficht Verfasser de lege ferenda, aber auch für das geltende schweizerische Recht — hier im Gegensatz zu Hegetschweiler[4]) — die Ansicht, dass Gutgläubigkeit des Vertreters dem Vertretenen stets dann nichts nützt, wenn der Vertretene selbst schlechtgläubig ist — einerlei, ob die Vertretungsmacht auf Gesetz oder auf Vollmacht beruht, einerlei, ob Art- oder Individualvollmacht. Hier ist zweifellos der Bogen überspannt und einseitig der „Makel der Schlechtgläubigkeit" zu stark betont. Soll z. B. das Mündel, das zwar von dem fremden Eigentum an einer Sache Kenntnis hat, aber von deren Erwerb durch seinen gutgläubigen Vormund gar nichts ahnt, also vollkommen schuldlos ist, unter Umständen nicht nur die Sache, sondern auch den vom Vormund gezahlten Kaufpreis verlieren, den dieser vom Verkäufer nicht wieder beitreiben kann?

Bei der Untersuchung der Bösglaubensfähigkeit der juristischen Person kommt Verfasser für das schweizerische Recht zu dem Schluss, dass „eine juristische Person, unerachtet des guten Glaubens des in concreto für sie handelnden Organs, schon dann schlechtgläubig ist, wenn auch nur eines ihrer (sonstigen) in abstracto vertretungsberechtigten Organe zur Zeit des Erwerbsakts um den Mangel der Verfügungsbefugnis des Gegenkontrahenten weiss, gleichviel ob dieses Organ am Erwerbsakt mitwirkend oder mitwissend beteiligt ist oder nicht". (S. 29 u. 30.) Ein Resultat, das mit Rücksicht auf seine erhebliche praktische Bedeutung einer in die Einzelheiten gehenden Nachprüfung bedarf, wobei sich vielleicht doch die Notwendigkeit von Einschränkungen ergeben wird.

Bei Behandlung des Zeitpunkts des guten Glaubens wäre für die Frage nach der Bedeutung der mala fides antecedens, speziell der Schlechtgläubigkeit bei dem Kausalgeschäft (S.45), der für das schweizerische Recht wohl mit Recht betonte[5]) kausale Charakter der Tradition zu berücksichtigen gewesen.

Im übrigen sei auf die anregende Schrift selbst verwiesen, namentlich auch auf die eingehenden Darlegungen über den Beweis. Eger.

---

[4]) a. a. O. S. 41. — S. aber auch noch z. B. Oser, Komm. z. OR S. 148 und die dort Zit.

[5]) So Wieland zu Art. 714, 3 b. — Vergl. Eger in dieser Zeitschr. XXXIII, S. 336 ff.

Müller, K. Philipp Anton von Segesser. Gedächtnisschrift zu seinem 100. Geburtstage. Erster Teil: Jugendjahre — Universitätszeit. — Der Ratsschreiber. 1817—1847. Luzern, Räber & Cie, 1917.

Der Verfasser sagt in der Einleitung: „Segesser war sein eigener Biograph. Als vortrefflicher Memoirenschreiber hat er sich und seine Zeitgenossen gern und ausführlich geschildert. Aus diesem Grunde haben wir, wo immer es möglich war, Segesser selbst reden lassen.“ Hiefür bot Segessers Sammlung kleiner Schriften, namentlich Band 3 und 4, ein unvergleichliches Material. Und doch ist dasselbe nun durch den Verfasser noch ganz erheblich und wertvoll aus den Aufzeichnungen und den Briefen Segessers aus seiner Jugendzeit vermehrt worden, und das gibt dem Buche eine über die Massen reiche Ergänzung des bisher bekannten Lebensbildes. Wir sehen daraus, wie Segesser schon als Student, ja schon als Gymnasiast, weit über sein Alter hinaus gereift war, was auch seinen väterlichen Freund und Berater, den Chorherrn Widmer („der gescheidteste Mann, den ich bisher kennen gelernt habe“), in Erstaunen setzte und zu dem Ausspruche veranlasste: Das ist kein Brief von einem Studenten, er ist eher von einem Mann. Es ist noch ein gährendes, brausendes Wesen in dem Jüngling, aber nicht, wie mancher erwarten möchte, nach der politischen Richtung, sondern in wissenschaftlicher Begeisterung, vertieft durch philosophische Schulung und Bildung, die ihn selbst zu oft überraschenden Äusserungen in religiöser Beziehung führt, immer aber der Ausdruck eines bedeutenden Geistes ist.

Mit ausgezeichnetem Geschick hat der Verfasser die Aufzeichnungen Segessers mit seiner Darstellung des Lebensgangs des jungen Mannes zu einem einheitlich geordneten Bilde verbunden. Dieser erste Teil fesselt den Leser und lässt ihn von Anfang bis zu Ende nicht los. Wir freuen uns auf die Fortsetzung, die uns noch zwei Teile bringen soll, und die wir mit demselben Danke in Empfang nehmen werden, den wir für diesen Anfang aussprechen.

Wolf, P., docteur et licencié en droit. Lois usuelles de la Confédération Suisse, deuxième édition, revue et augmentée, avec la collaboration de S. Guex, traducteur au Departement Suisse de justice et police. Lausanne, Librairie Payot & Cie. 1916. 2 vols. Fr. 12.—.

Les changements de fond survenus ces dernières années dans notre vie légale ont provoqué le besoin de posséder une

nouvelle édition des „Lois usuelles de la Confédération Suisse", parues la première fois en 1898. Le savant éditeur bâlois a recueilli et publié outre la plupart des lois déjà contenues dans la 1re édition, le code civil et les actes qui s'y rapportent, la nouvelle loi sur les fabriques à côté de l'ancienne loi restante encore en vigueur, la loi sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents, la loi sur le contrat d'assurance, la convention de la Haye sur le mariage, le divorce et la tutelle des mineurs etc. Un appendice joint au second volume contient une liste des ordonnances et arrêtés encore en vigueur (en juillet 1916), qui ont été édictés en raison des événements de guerre. De nombreuses notes renferment les renvois aux dispositions d'exécution ou autres, auxquelles il est fait allusion dans le texte. Un index alphabétique termine cette édition soignée et pratique. E. H.

Folgende Schriften sind uns zur Anzeige zugesandt worden:

Wolff, Max G. H. Wesen und Voraussetzungen der Zession. Eine grundbegriffliche Untersuchung auf schweizerisch-rechtlicher Grundlage. Zürcher Doktordissertation. (Zürcher Beiträge zur R.-W., Heft 62.) Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 1917.

Köhler, August. Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Leipzig, Veit & Cie. 1917. Preis geh. M. 11.50, geb. M. 14.—.

Spahr, Emil. Zur rechtlichen Stellung des Blinden mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse. Bern, A. Francke. 1917. Preis broch. Fr. 2.80.

Schärer, Max. Die Natur des Kartellvertrags nach schweirischem Recht. Berner Doktordissertation. (Abhandlungen zum schweiz. Recht v. Gmür, Heft 75.) Bern, Stämpfli & Cie. 1917. Preis Fr. 4.—.

Hoeniger, Heinrich. Riskante Rechtsausübung. Ein Vorschlag zum Ausbau unserer Rechtspflege. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Sibeck). 1917. Preis M. 1.—.

Thilo, Emile. La répression de l'espionnage en Suisse. Etude systématique des jugements rendus par la Cour pénale fédérale en 1916 et 1917. Lausanne, F. Haeschel-Duffy, éditeur. 1917.

Zoelly, Charles. Die rechtliche Behandlung der Kartelle in der Schweiz. Zürcher Doktordissertation. (Zürcher Beitr. z. R.-W. Heft 64.) Aarau H. R. Sauerländer & Cie. 1917.

Benziger, Karl J. Unsere auswärtige Vertretung und ihre Kritiker. (Schweizer Zeitfragen Heft 52.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. Preis Fr. 2.—. Sonderabdruck aus „Wissen und Leben", Jahrg. X, Heft 5—7.

Studler, Rud. Das Rechnungs- und Kassenwesen der schweizerischen Postverwaltung. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. Preis Fr. 3.60.

Lehmann, Heinrich. Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden. Leipzig, A. Deichert (Werner Scholl). 1917. Preis Mk. 1.—.